

Vorschlag für eine Wahlordnung zur Wahl der Klassenelternsprecher an Grund-, Mittel-, Förder-, Real-, Wirtschafts- schulen und Gymnasien

Textband / Bearbeitung: 25. Juli 2017 / Lau

Der Elternbeirat der _____ Schule erässt gemäß Art. 68 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 4 der Schulordnung für schulartübergreifende Regelungen - Bayerische Schulordnung (BaySchO) im Einvernehmen mit dem Schulleiter folgende

Wahlordnung für die Wahl zum Klassenelternsprecher (WahlOKES)

Inhaltsübersicht

- § 1 – Geltungsbereich
- § 2 – Wahlgegenstand
- § 3 – Wahlberechtigte
- § 4 – Wählbarkeit
- § 5 – Wahlverfahren
- § 6 – Wahlversammlung
- § 7 – Wahlleitung
- § 8 – Kandidatur, Kandidatenliste
- § 9 – Stimmrecht
- § 10 – Wahlhandlung
- § 11 – Feststellung des Wahlergebnisses
- § 12 – Dokumentation
- § 13 – Sicherung der Wahlunterlagen
- § 14 – Weitere Bestimmungen
- § 15 – Inkrafttreten

§ 1 – Geltungsbereich

„Diese Wahlordnung gilt für Wahlen zum Klassenelternsprecher gemäß Art. 64 Abs. 2 Satz 1 BayEUG der _____ Schule folgend „Schule“ genannt. An Förderschulen, Gymnasien, Realschulen und Wirtschaftsschulen findet sie nur Anwendung, sofern der Elternbeirat die Wahl von Klassenelternsprechern beschlossen hat. Die enthaltenen Regelungen und Verfahren entsprechen §§ 13 – 16 BaySchO sowie allgemeinen demokratischen Grundsätzen. Diese Wahlordnung gilt, bis eine anders lautende Wahlordnung beschlossen wird oder die dieser Wahlordnung übergeordneten gesetzlichen Regelungen geändert werden.“

§ 2 – Wahlgegenstand

¹Gemäß Art. 64 Abs. 2 Satz 1 BayEUG sind an Grund- und Mittelschulen für alle Klassen zu Beginn jeden Schuljahres Klassenelternsprecher zu bestimmen, an Förderschulen, Gymnasien, Realschulen und Wirtschaftsschulen nur, insoweit dies der Elternbeirat beschließt. ²Der Klassenelternsprecher und sein Stellvertreter sind durch Wahl zu bestimmen.

§ 3 – Wahlberechtigte

(1) Gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 BaySchO sind für die Wahl zum Klassenelternsprecher alle Erziehungsberechtigten der Schüler einer Klasse wahlberechtigt.

(2) ¹Gemäß § 13 Abs. 4 BaySchO können die Erziehungsberechtigten eines Schülers eine andere volljährige Person, die den Schüler tatsächlich erzieht, ermächtigen, an der Wahl teilzunehmen. ²In diesem Fall steht diese für die Dauer der Ermächtigung einem Erziehungsberechtigten gleich. ³Die Ermächtigung muss der Schule vor der Wahl in schriftlicher Form vorliegen. ⁴Diese gilt für die Dauer einer Amtszeit.

§ 4 – Wählbarkeit

¹Gemäß § 13 Abs. 3 Satz 4 BaySchO sind alle Wahlberechtigten mit Ausnahme der Mitglieder der Lehrerkonferenz wählbar. ²Wahlberechtigte, die bereits in einer anderen Klasse der Schule Klassenelternsprecher sind, sind nicht wählbar.

§ 5 – Wahlverfahren

(1) Die Wahl findet in Form einer Klassenelternversammlung statt, folgend „Wahlversammlung“ genannt.

(2) Die Wahl ist gemäß § 13 Abs. 2 Satz 5 BaySchO innerhalb von zwei Wochen nach Unterrichtsbeginn durchzuführen. ²Der Vorsitzende des errichtenden Elternbeirats legt im Einvernehmen mit dem Schulleiter den Termin und den Ort für die Wahlversammlung fest.

(3) ¹Der Schulleiter oder eine von ihm beauftragte Person lädt die Wahlberechtigten spätestens zehn Tage vor der Wahlversammlung schriftlich ein. ²Die Einladung muss genaue Angaben zu Termin, Ort und Wahlgegenstand sowie den Hinweis auf Satz 4 enthalten. ³Die Einladung erfolgt über die Schüler und ist durch eine Empfangsbestätigung nachzuweisen; hierbei Säumige sind anzumahnen. ⁴Die Einladung dient als Nachweis der Wahlberechtigung und ist von den Wahlberechtigten zur Wahlversammlung mitzubringen. ⁵Für jeden Schüler der Klasse ist eine eigene Einladung auszugeben.

§ 6 – Wahlversammlung

(1) ¹Die Wahlversammlung ist nicht öffentlich. ²Mitglieder der Wahlversammlung sind nur die anwesenden Wahlberechtigten. ³Die Wahlversammlung kann die Anwesenheit von weiteren Personen, z. B. Klassenleitung oder Elternbeiratsmitglieder, beschließen.

(2) Der Elternbeirat stellt sicher - ggf. im Zusammenwirken mit Schulleitung oder Klassenleitung -, dass diese Wahlordnung sowie ggf. bereits eingegangene Wahlvorschläge der Wahlversammlung vorliegen.

(3) Sofern die Klassenleitung oder ein Elternbeiratsmitglied anwesend sind, eröffnen diese die Wahlversammlung und stellen die Arbeit der Elternvertretung, deren Aufgaben und Mitwirkungsrechte sowie die Grundzüge der Wahl und dabei zu beachtende Verfahren vor.

(4) Im Fortgang hat die Wahlversammlung eine Wahlleitung zu bestimmen, eine Kandidatenliste zu erstellen und die Wahlhandlung zu vollziehen.

(5) ¹Die Mitglieder der Wahlversammlung können Anträge an die Wahlversammlung richten. ²Beschlüsse fasst die Wahlversammlung mit einfacher Mehrheit in offener Abstimmung. ³Die Beschlüsse sind nur für die Dauer der Wahlversammlung bindend und dürfen weder Regelungen dieser Wahlordnung noch gesetzlichen Regelungen entgegenstehen.

(6) ¹Über die Dauer der Wahlversammlung hinaus haben die Anwesenden Verschwiegenheit zu bewahren. ²Dies gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Natur nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

§ 7 – Wahlleitung

(1) ¹Die Mitglieder der Wahlversammlung bestimmen aus ihrer Mitte einen Wahlleiter. ²Als Wahlleiter können auch die Klassenleitung oder andere Elternvertreter bestimmt werden.

(2) Sofern nicht bereits nach § 6 Abs. 3 geschehen, erläutert der Wahlleiter die Grundzüge der Wahl und dabei zu beachtende Verfahren.

(3) Der Wahlleiter verantwortet die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl, insbesondere die Kontrolle von Wahlberechtigung, Wählbarkeit der Kandidaten, Stimmberechtigung, Anzahl und Gültigkeit der abgegebenen Stimmen, die Bekanntmachung der Kandidaten und der Anzahl zu vergebender Stimmen, das Auszählen der Stimmen, die Bekanntgabe des Wahlergebnisses sowie die Niederschrift zur Wahl.

(4) Der Wahlleiter schließt die Wahlversammlung nach ordnungsgemäßer Durchführung der Wahl und Bekanntgabe des Ergebnisses.

(5) Der Wahlleiter kann weitere Mitglieder der Wahlversammlung zu Helfern bei der Durchführung der Wahl ernennen.

(6) Die Amtszeit des Wahlleiters gilt für die Dauer der Wahlversammlung.

(7) Die Tätigkeit als Wahlleiter ist ehrenamtlich.

§ 8 – Kandidatur, Kandidatenliste

(1) ¹Bis zu Beginn der Wahlhandlung ist eine Kandidatur für die Wahl möglich. ²Alle wählbaren Wahlberechtigten können kandidieren. ³Abwesende Kandidaten können nur gewählt werden, wenn sie zuvor ihre Kandidatur schriftlich erklärt haben, elektronische Übermittlung ist zulässig.

(2) ¹Alle zur Wahl stehenden Personen werden der Wahlversammlung in einer Kandidatenliste bekannt gegeben. ²Die Kandidatenliste muss von jedem Mitglied der Wahlversammlung gut einsehbar sein. ³Zur Vereinfachung der Wahl können die Wahlvorschläge nummeriert werden, d. h. sie erhalten zusätzlich zum Namen des Kandidaten eine fortlaufende Nummer.

(3) Der Wahlleiter gibt ggf. vorliegende Wahlvorschläge bekannt. ¹Die vorgeschlagenen Personen werden nach ihrem Einverständnis gefragt und auf der Kandidatenliste notiert. ²Der Wahlleiter fragt die Mitglieder der Wahlversammlung nach weiteren Vorschlägen sowie nach deren Einverständnis und notiert diese ebenfalls auf der Kandidatenliste.

(4) Der Wahlleiter überprüft die Wählbarkeit der Kandidaten und entfernt nicht wählbare Kandidaten von der Kandidatenliste.

(5) Die zur Wahl stehenden Kandidaten stellen sich der Wahlversammlung kurz vor.

§ 9 – Stimmrecht

(1) Stimmberechtigt sind nur die anwesenden Wahlberechtigten. ¹Für jeden Schüler kann das Stimmrecht nur einmal ausgeübt werden. ²Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

(2) ¹Als Nachweis des Stimmrechts dienen die gemäß § 5 Abs. 3 Satz 4 ausgegebenen Einladungen. ²Auf Antrag eines Wahlberechtigten gibt der Wahlleiter für eine verloren gegangene Einladung nach Prüfung dessen Stimmberechtigung eine Ersatzeinladung aus.

(3) Die Anzahl der Stimmberechtigten wird vom Wahlleiter ermittelt.

§ 10 – Wahlhandlung

(1) Die Wahlversammlung beschließt, ob die Wahlhandlung nach Abs. 2 (schriftlich und geheim) oder Abs. 3 (offene Abstimmung) zu vollziehen ist.

(2) Die Wahl erfolgt **schriftlich und geheim** mit Stimmzetteln, sofern die Wahlversammlung dies gemäß Abs. 1 beschlossen hat, Abs. 3 findet keine Anwendung. ¹Der Klassenelternsprecher und sein Stellvertreter werden in einem Wahlgang gewählt. ²Jeder Stimmberechtigte hat nur eine Stimme. ³Der Stimmberechtigte trägt den Namen oder die Nummer des von ihm gewählten Kandidaten auf dem vom Wahlleiter ausgegebenen Stimmzettel ein. ⁴Der Stimmzettel ist dem Wahlleiter zu übergeben. ⁵Es ist darauf zu achten, dass die Identität des Stimmberechtigten nicht feststellbar ist. ⁶Zur Ermittlung des Wahlergebnisses fertigt der Wahlleiter eine Strich- oder Zählliste. ⁷Stimmzettel, die den Wählerwillen nicht eindeutig erkennen lassen, die Zusätze oder nicht wählbare Personen enthalten oder die Gesamtzahl der abzugebenden Stimmen überschreiten, sind ungültig und werden nicht berücksichtigt. ⁸Über die Gültigkeit von Stimmzetteln entscheidet im Zweifelsfall der Wahlleiter.

(3) ¹Die Wahl erfolgt in **offener Abstimmung** mit Handzeichen, sofern die Wahlversammlung dies gemäß Abs. 1 beschlossen hat, Abs. 2 findet keine Anwendung. ²Der Wahlleiter lässt der Reihe nach über jeden Kandidaten einzeln abstimmen. ³Die Stimmberechtigten signalisieren ihre Zustimmung für den Kandidaten durch Hochhalten der Einladung. ⁴Der Wahlleiter vermerkt die Anzahl der Handzeichen in der Kandidatenliste.

§ 11 – Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Als Klassenelternsprecher ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhalten hat. ¹Als Stellvertreter ist gewählt, wer die zweitmeisten Stimmen erhalten hat. ²Bei Stimmengleichheit zieht der Wahlleiter das Los. ³Die übrigen Kandidaten sind Ersatzpersonen gemäß § 16 Abs. 3 Satz 2 BaySchO in der Reihenfolge der erhaltenen Stimmen.

(2) Der Wahlleiter gibt den Mitgliedern der Wahlversammlung das Wahlergebnis unmittelbar bekannt.

§ 12 – Dokumentation

¹Gemäß § 13 Abs. 5 BaySchO ist über die Wahl eine Niederschrift anzufertigen, die den wesentlichen Gang der Wahl und die Feststellung des Wahlergebnisses enthält. ²Die Niederschrift enthält mindestens: Ort, Datum, Uhrzeit und Dauer der Wahlversammlung, die Bezeichnung der Klasse, den Namen des Wahlleiters, die Art der Wahl (offen oder geheim), die Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten, die Namen der Kandidaten mit Zuordnung der jeweils erzielten Stimmenanzahl, den Namen und die Kontaktdaten des gewählten Klassenelternsprechers und seines Stellvertreters sowie die Namen der Ersatzleute in der Reihenfolge der erzielten Stimmen. ³Die Niederschrift ist vom Wahlleiter zu unterzeichnen.

§ 13 – Sicherung der Wahlunterlagen

¹Die Wahlunterlagen werden dem Elternbeirat übergeben und sind von diesem so zu verwahren, dass sie gegen Einsichtnahme durch Unbefugte geschützt sind. ²Der Schulleitung ist eine Kopie der Niederschriften oder eine Liste der gewählten Klassenelternsprecher zu übergeben.

senkernsprecher zu übermitteln. ⁴Die Wahlunterlagen können nach Ablauf von sechs Monaten nach dem Zeitpunkt der Wahl verrichtet werden.

§ 14 – Weitere Bestimmungen

Die Personenbezeichnungen in dieser Wahlordnung gelten immer für beiderlei Geschlecht.

§ 15 – Inkrafttreten

¹Diese Wahlordnung tritt am _____ in Kraft und ist den Wahlberechtigten und der Schule in geeigneter Weise bekannt zu geben. ²Gleichzeitig treten entgegenstehende Vorschriften und Beschlüsse sowie frühere Wahlordnungen außer Kraft.

Vorstehende Wahlordnung hat der Elternbeirat der Schule am _____ beschlossen.

Ort, Datum, Unterschrift des Elternbeiratsvorsitzenden

Das Einvernehmen des Schulleiters wurde am _____ erteilt.

Ort, Datum, Unterschrift des Schulleiters